



**Hans Rottbauer**  
Abteilungsleiter

84378 Dietersburg  
Höhenberger Feld 33  
Tel. 08726 969418  
Fax. 08726 969417  
Mail: [dienstrecht@bllv.de](mailto:dienstrecht@bllv.de)

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Knut Schweinsberg

## **Unterrichtspflichtzeit von Schulleitungen (Schuljahr 2022/23)**

### **Unterrichtspflichtzeit**

Lehrer an Mittelschulen

27 Unterrichtsstunden

Lehrer an Grundschulen

28 Unterrichtsstunden (evtl. plus Arbeitszeitkonto)

(Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724) BayRS 2030-2-20-3-K)

### **Teilzeit**

Die Regierungen wurden ermächtigt, vorliegende Anträge von Schulleitern im Umfang bis zu vier Unterrichtsstunden zu genehmigen. Gemäß § 26 LDO müssen die Schulleiter in der Regel während der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. (KMS vom 10.05.2004, IV.6-5P 7020-4.33636).

Schulleiterstellvertretern kann eine Herabsetzung der Unterrichtspflichtzeit bis zu sechs Unterrichtsstunden genehmigt werden.

(Teilzeitbeschäftigung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern im Bereich der Volksschulen und der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, KMS Nr. IV.6 - 5 P7004.6 - 4.41 001 vom 20.04.2007)

Schulleitungen an Grundschulen, die in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos eine Wochenstunde mehr leisten müssen, kann bei einer Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (familienpolitische Teilzeit) eine Reduzierung von bis zu 5 Wochenstunden (anstelle von bisher 4 Wochenstunden) genehmigt werden. Schulleitungsstellvertretungen, die sich in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, kann eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG mit einer Reduzierung bis zu 7 Wochenstunden (anstelle von bisher 6 Wochenstunden) ermöglicht werden.

(Arbeitszeitkonto an Grundschulen; Teilzeitbeschäftigung von Schulleitungen, KMS Nr. III.5-BP7004.0/95/1 vom 10.02.2021)

### **Altersermäßigung**

Lebensalter	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Grundschulen Fachlehrkräfte
58 - 59	1	1
60 - 61	1	2
62 - 65	2	3

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBI. Nr. 384))

## Ermäßigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bei einem Grad der Behinderung:

ab 50	um 2 Unterrichtsstunden
ab 70	um 3 Unterrichtsstunden
ab 90	um 4 Unterrichtsstunden

**Hinweis:** Die Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung und wegen Alters werden bei Teilzeit nur anteilig gemäß dem Teilzeitmaß gewährt. Schulleitern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384))

## Leitungszeit (Anrechnungsstunden)

Den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	5
61 bis 90 Schüler	7
91 bis 120 Schüler	8
121 bis 150 Schüler	9
151 bis 180 Schüler	10
181 bis 210 Schüler	12
211 bis 240 Schüler	13
241 bis 270 Schüler	14
271 bis 300 Schüler	15
301 bis 330 Schüler	17
331 bis 360 Schüler	18
361 bis 390 Schüler	19
391 bis 420 Schüler	20
421 bis 480 Schüler	21
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384) und Anpassung der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2022/2023, KMS vom 05. Juli 2022, Az. III.3-BP7020.3/24/3)

Grundschullehrkräfte als Leiterinnen bzw. Leiter von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schülern erhalten von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine zusätzliche Anrechnungsstunde. (Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar erhöht bzw. vermindert sich die Anrechnung vom Beginn des laufenden Schuljahres an.)

Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen bzw. Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet erhalten eine Anrechnungsstunde zusätzlich.

Verbundkoordinator/in von zwei Mittelschulen erhalten zwei, Verbundkoordinator/in von mehr als zwei Mittelschulen drei zusätzliche Anrechnungsstunden.

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384))

### **Stichtag „Schülerzahlen“**

Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. Dies bedeutet eine Besitzstandswahrung für jene Schulen, deren Schülerzahlen im neuen Schuljahr unter die jeweiligen Grenzwerte sinken würden. Bei Schulen mit steigenden Schülerzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres..

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384)) und (analog: Anrechnungsstunden für Schulleitungen an Grundschulen und Mittelschulen hier: Anrechnungsstunden bei Erhöhung der Schülerzahl im Vergleich zum Vorjahr – Ergänzung zur Regelung der Besitzstandswahrung; KMS Nr. IV.3 - 5 P 7001.7-4b.86206 vom 07.08.2013)

### **Schulleiterstellvertreter**

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach billigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt.

Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384))

### **Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen**

Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben Freistellungen (Nr. 6) gewährt. Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen.

Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

(Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879 (BayMBl. Nr. 384))